

## Strafordnung

---

### § 45

#### Allgemeines

Sportliche Vergehen können nur mit den in § 12 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung benannten Strafen geahndet werden. Die sportlichen Vergehen sind im einzelnen mit den vorgesehenen Strafen in dieser Strafordnung aufgeführt.

### § 46

Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften. Sie werden mit Ordnungsgeldern geahndet.  
Die Ordnungswidrigkeiten sind im einzelnen in dieser Strafordnung (§ 62) aufgeführt.

### § 47

Unsportliches Verhalten jeglicher Art wird, soweit es in den Aufzählungen der sportlichen Vergehen und der Ordnungswidrigkeiten nicht enthalten ist, mit den in § 12 der Rechtsordnung erhaltenen Strafen geahndet. Dabei richten sich Art und Höhe der Strafe in jedem Falle nach dem Unrechtsgehalt des unsportlichen Verhaltens.

### § 48

1. Bei zeitlichen Disqualifikationen, Platzsperren und Spielersperren sind neben der Dauer der Strafe im Urteil jeweils auch Beginn und Ende nach Tag und Datum anzugeben.

2. Spielersperren sind grundsätzlich Zeitsperren.

Anstelle einer Zeitsperre kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden.

Eine Strafandrohung von 1 Woche entspricht einer Sperre für 1 Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des Südwestdeutschen Fußballverbandes und für Freundschaftsspiele auszusprechen.

Noch nicht verbüßte Sperren für Pokalspiele verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.

### § 49

a) Unter den Begriff der Tätlichkeit fällt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlag, Tritt, Stoß oder Wurf), an einem anderen Spieler, dem Schiedsrichter, einem SR-Assistenten oder einem Zuschauer vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tätlichkeit vor, wenn die Absicht einer Körperverletzung zweifelsfrei ersichtlich ist.

b) Bei Affekthandlungen kann eine an sich verwirkte Strafe bis zur Hälfte ermäßigt werden. Eine Affekthandlung liegt vor, wenn ein Beschuldigter zu seinem verwerflichen Verhalten durch eine selbst erlittene Verletzung, Bedrohung oder Beleidigung gereizt worden ist und dies in unmittelbarem Zusammenhang damit geschieht (Erwiderung auf der Stelle).

### § 50

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte,

den Ball zu treffen oder zu spielen.

## **§ 51**

Die Höhe der Strafe innerhalb eines Strafrahmens richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Die Mindeststrafe ist grundsätzlich nur bei einer ersten Bestrafung oder bei Vorliegen mildernder Umstände auszusprechen. Nach einer roten Karte ist grundsätzlich eine Sperre zu verhängen. In Wiederholungsfällen innerhalb der laufenden Saison kann nicht mehr auf die Mindeststrafe erkannt werden.

## **§ 52**

Die Strafordnung gilt auch für Junioren/innen. Bei Junioren/innen kann die vorgesehene Strafe bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Geldstrafen werden für Junioren/innen nicht ausgesprochen. An ihrer Stelle ist ein Verweis zu erteilen.

## **§ 53**

### **Strafen gegen Vereine**

1. Mit Geldstrafen zwischen 25 Euro und 250 Euro wird bestraft:

- a) Spielen lassen eines Spielers ohne Spielberechtigung,
- b) spielen lassen eines Juniorenspielers ohne Seniorenspielerlaubnis in Seniorenmannschaften, der die Kriterien zur Erteilung der Seniorenspielerlaubnis gem. § 6 der Jugendordnung nicht erfüllt. Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb.

2. Mit Geldstrafen zwischen 50 Euro und 250 Euro werden bestraft:

- a) Spielen lassen eines gesperrten Spielers,
- b) falsche Angaben bei Passanträgen oder Passfälschungen,
- c) nichtantreten oder verspätetes Antreten bei Pflichtspielen mit Mindeststrafe von 50 Euro, bei Freundschaftsspielen/Spielen der Reservemannschaften mit Mindeststrafe von 25 Euro,
- d) nichtabstellen eines Spielers/in zu Auswahlspielen des Verbandes,
- e) Verstöße gegen die Anzeigepflicht von Vertragsamateuren gemäß § 39 Nr. 2 der Spielordnung.

3. In besonders schweren Fällen des schuldhaften Nichtantretens kann auf Punktabzug für das laufende und folgende Spieljahr erkannt werden.

4. Neben den vorgenannten Strafen kann die Anordnung der kostenpflichtigen Verbandsaufsicht für bis zu fünf Pflichtspielen erfolgen.

## **§ 54**

Mit Geldstrafen zwischen 50 Euro und 1000 Euro, in Wiederholungsfällen oder in schweren Fällen mit Punktabzug für das laufende und folgende Spieljahr, mit Disqualifikation auf Zeit oder Dauer oder Platzsperre von 2 Wochen bis 3 Monate oder einer bestimmten Anzahl - jedoch mindestens 2 Verbandsspielen - werden bestraft:

1. Spielen ohne die erforderliche Genehmigung, gegen Nichtverbandsvereine, in der Sperrzeit, während einer Spielverbotszeit oder gegen gesperrte Vereine.
2. Aufnahme oder Weiterführen als Mitglieder von Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen worden sind oder auf der Schwarzen Liste stehen.
3. Vernachlässigung der Platzdisziplin oder der Verpflichtung, Schiedsrichter, SR-Assistenten und Gegner zu schützen, bei unsportlichem Verhalten der Spieler, Mitglieder oder Anhänger auf eigenem oder auf fremdem Platze.

4. Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
5. Aktive und passive Bestechung oder ein Versuch hierzu zwischen Vereinen oder in deren Interesse handelnden Personen und Spielern, Schiedsrichtern oder SR-Assistenten.
6. Abmelden oder Zurückziehen einer Mannschaft während eines laufenden Spieljahres.

## **§ 55**

### **Strafe gegen Spieler**

Mit einer Sperre bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe zwischen 25 Euro und 200 Euro werden bestraft:

1. Unsportliches Verhalten bei oder im Zusammenhang mit einem Spiel - auch als Zuschauer.
2. Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters, eines SR-Assistenten, eines Spielers oder eines Zuschauers.
3. Nichtbefolgung einer Anordnung des Schiedsrichters.
4. Eigenmächtiges Verlassen des Spielfeldes.

## **§ 56**

a) Mit einer Sperre von 4 Wochen bis 12 Monaten werden bestraft:

1. Tötlichkeit gegen Spieler, nichtamtliche Schiedsrichterassistenten oder Zuschauer.
2. Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs.
3. Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Pflichtspielen.

b) Mit einer Sperre von 2 Wochen bis 6 Monaten wird bestraft:

1. Rohes Spiel.
2. Spielen ohne Spielerlaubnis oder während einer Sperre in Freundschaftsspielen.

c) Mit Geldstrafen zwischen 30 Euro und 200 Euro, in Wiederholungsfällen mit einer Sperre bis zu 1 Monat, wird bestraft, wer unberechtigt in einer Mannschaft seines Vereins spielt.

## **§ 57**

Mit einer Sperre von 3 bis 12 Monaten, wobei auch Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden kann, wird bestraft: Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter und amtliche SR-Assistenten.

## **§ 58**

### **Sonderregelung für Jugendspieler**

Das Spielen eines Jugendspielers ohne Seniorenspielerlaubnis in Senioren-/Frauenmannschaften wird:

- a) mit einem schriftlichen Verweis geahndet,
- b) im Wiederholungsfall nach dem Erhalt des Verweises mit einer Sperre von zwei Wochen bestraft.

## **§ 59**

### **Strafen gegen Schiedsrichter**

Schuldhaft Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung oder sportwidriges oder in der Strafordnung als strafwürdig aufgeführtes Verhalten werden bestraft mit Geldstrafe von 25 Euro bis 200 Euro.

## **§ 60**

### **Strafen gegen Einzelmitglieder**

Mit Geldstrafen werden bestraft:

1. Verfehlungen gegen Spieler, Schiedsrichter und SR-Assistenten 25 Euro bis 500 Euro
2. Verhinderung eines sicheren Torerfolges 50 Euro bis 500 Euro

## **§ 61**

### **Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 55 StrO macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön-anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von mindestens 5 Wochen bis zu 6 Monaten belegt. Außerdem kann das Verbot auferlegt werden, sich für die Zeit der Sperre im Stadion/Sportplatzbereich aufzuhalten.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während oder nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, wird der entsprechende Verein mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- Euro belegt. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist insbesondere die Wirtschaftskraft des Vereins zu berücksichtigen. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer rassistisch oder menschenverachtend im Sinne der Nr. 2) und/oder 3) dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft beim ersten Vergehen 3 Punkte und beim zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen. Bei weiteren Wiederholungsfällen folgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Verband.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, das ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gem. dieser Bestimmung zu erwirken.

## **§ 62**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeldern von 5 Euro bis 150 Euro geahndet.

Als Ordnungswidrigkeiten gelten insbesondere:

1. Fehlen der Spielführerbinde 10 Euro
2. Fehlen der Rückennummern, soweit vorgeschrieben 15 bis 30 Euro
3. Unerlaubte Werbung auf der Spielkleidung 100 Euro
4. Nichtordnungsgemäßes Herrichten des Spielfeldes 15 bis 75 Euro
5. Nichtvorhandensein von Gerätschaften und Bällen 15 bis 75 Euro
6. Nichtvorhandensein von Erste-Hilfe-Material 50 Euro
7. Fehlen von Spielerpässen bzw. Vorlage unvollständiger Spielerpässe 5 bis 30 Euro
8. Verlegen des Austragungsortes oder der Anstoßzeit ohne Genehmigung 50 Euro
9. Fehlende Seniorenspielerlaubnis von A-Junioren/B-Juniorinnen  
gem. § 6 der Jugendordnung 30 Euro  
Wiederholungsfall 50 Euro
10. Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von gekennzeichneten Platzordnern 25 bis 150 Euro
11. Fehlende Umkleidemöglichkeiten für Gastspieler, Schiedsrichter und SR-Assistenten 25 bis 100 Euro
12. Nichtabstellen von SR-Assistenten 25 Euro
13. Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen 40 Euro
14. Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Jugendfreundschaftsspielen 20 Euro
15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für AH-Spiele 25 bis 75 Euro
16. Verweigerung von Namensangaben und Herausgabe

- des Spielerpasses dem Schiedsrichter gegenüber 15 bis 25 Euro
17. Nichtbefolgung von Ladungen zu Verhandlungen der Sportgerichte 25 bis 100 Euro
  18. Ungebührliches Verhalten in Wort und Schrift beim Umgang mit Behörden des Verbandes und mit anderen Vereinen 25 bis 100 Euro
  19. Nichtordnungsgemäße Einsendung der Spielermeldebogen 15 Euro
  20. Nichtordnungsgemäße Nachmeldung von Spielern je 5 Euro
  21. Nichtbeantwortung behördlicher Anfragen 15 bis 25 Euro
  22. Unterlassene, verspätete oder ungenügende Spielberichterstattung 10 bis 30 Euro
  23. Fehlen des Genehmigungsvordruckes für Trikotwerbung 10 Euro
  24. Unterlassene, verspätete oder ungenügende Meldung von Spielergebnissen im DFBnet.org 10 Euro
  25. Unterlassene, verspätete oder ungenügende Einstellung des Vereinsmeldebogens im DFBnet 15 bis 50 Euro
  26. Fehlen des Genehmigungsvordruckes für Spielgemeinschaften 10 Euro
  27. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Vor- und Rückrundenbesprechungen 10 Euro

### **§ 63**

Unsportliches Verhalten von Trainern ist gemäß § 30 der DFB-Ausbildungsordnung zu ahnden.

### **§ 64**

In Fällen geringen Verschuldens kann ein Verfahren eingestellt werden. Die Kostenentscheidung steht im Ermessen des Gerichts.

### **§ 65**

#### **Verstöße gegen die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen der Verbandsliga**

1. Wird die Zulassung unter Auflagen der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen gem. § 13 Nr. 2 SpO erteilt und werden die Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, können die Rechtsorgane Strafen nach § 12 RVO verhängen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Zulassungsvoraussetzungen.
2. Der erstmalige Verstoß wird mit Geldstrafen von 100 bis 500 Euro geahndet.
3. Für wiederholte Nichterfüllung von Auflagen beträgt der Strafrahen 500 bis 1000 Euro.
4. Bei beharrlichen Verstößen stellt das Rechtsorgan an das Präsidium einen Antrag auf Entzug der Zulassung. Die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro ist daneben zulässig.
5. Nachträglich festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen können auf Antrag des Verbandsspielausschusses an das Präsidium zum Entzug der Zulassung zur Verbandsliga führen.

**Stand: 01.07.2011**